

Produktzertifizierungsstelle

Rechtsperson: **P-I-Plaschke GmbH**
Lazarettgasse 29/25, 1090 Wien

Ident Nr. **0968**

Datum der Erstakkreditierung **15.11.2022**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17065:2012**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forums und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4
Normanforderungen
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen
EA-2/17
EA-3/01

IdentNr 0968 Produktzertifizierungsstelle
 Standort P-I-Plaschke GmbH
 Lazarettgasse 29/25, 1090 Wien

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Zertifizierungsprogramm)	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
2013/29/EU (2013-06)	Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (RICHTLINIE 2013/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR))	Produkte	- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 - F3, iVm OENORM EN 15947-Teil 1 bis 5 - Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, iVm OENORM EN 16261-Teil 1 bis 4 - Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge iVm OENORM EN ISO 14451-Teil 1 bis 10 - Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater iVm OENORM EN 16256-Teil 1 bis 5 - Sonstige pyrotechnische Gegenstände iVm OENORM EN 16263-Teil 1- 5 sowie OENORM EN 16264 und OENORM EN 16265	Modul B Modul C2 Modul D Modul E Modul G	
ST/SG/AC.10/11/Rev.7 (2019-01)	UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Manual of TEST AND CRITERIA i.d.g.F. (Baumusterzertifizierung von Airbags und Rückhaltesysteme für die Automobilindustrie und von pyrotechnischen Gegenständen (Einstufung in die Gefahrenklassen)in Verbindung mit der entsprechenden Verpackung)	Produkte	Pyrotechnik	a) ABSCHNITT 14, PRÜFREIHE 4, Prüfmethode 4 (b): eine Prüfung zur Bestimmung der Gefahr durch Fall. b) ABSCHNITT 16 PRÜFREIHE 6, Prüfmethode 6 (a): eine Prüfung mit einem einzelnen Versandstück, um festzustellen, ob eine Massenexplosion des Inhaltes stattfindet c) ABSCHNITT 14, PRÜFREIHE 6, Prüfmethode 6 (b): eine Prüfung mit Versandstücken mit einem explosiven Stoff oder Gegenständen mit Explosivstoff oder nicht verpackten Gegenständen mit Explosivstoff, um festzustellen, ob eine Explosion von einem Versandstück auf ein anderes oder von einem unverpackten Gegenstand auf einen anderen übertragen wird;	Baumusterzertifizierungen und Einstufung in Gefahrenklassen von pyrotechnischer Gegenstände bzw. Gegenständen mit pyrotechnischen Sätzen in Verbindung mit der entsprechenden Verpackung

Dokumentnummer ¹⁾ (Ausgabe)	Titel (Zertifizierungsprogramm)	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
				<p>d) ABSCHNITT 14, PRÜFREIHE 6, Prüfmethode 6 (c): eine Prüfung mit Versandstücken mit einem explosiven Stoff oder mit explosiven Gegenständen oder mit unverpackten explosiven Gegenständen, um festzustellen, ob es eine Massenexplosion gibt oder eine Gefahr durch gefährliche Wurfteile, Wärmestrahlung und/oder heftigen Abbrand oder irgendeine andere gefährliche Wirkung besteht, wenn sie einem Außenfeuer unterworfen werden;</p> <p>e) ABSCHNITT 14, PRÜFREIHE 6, Prüfmethode 6 (d): eine Prüfung mit einem Versandstück mit Gegenständen mit Explosivstoff, auf die die Sondervorschrift 347 des Kapitels 3.3 der Modellvorschriften anzuwenden ist, ohne Einschluss, um zu ermitteln, ob gefährliche Wirkungen außerhalb des Versandstücks, hervorgerufen durch nicht beabsichtigte Anzündung oder Zündung des Inhalts, auftreten.</p>	

1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.

